OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200071/4/AL

Datum:
Linz, 1. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des F H, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz, GZ 0063890/2019, vom 07.01.2022 betreffend eine Verwaltungsstrafe nach dem Bundesstatistikgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.01.2022 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) nach § 66 Abs 1 Bundesstatistikgesetz 2000 verhängt.

Begründend wurde von der Behörde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführt, dass der Bf seiner Auskunftspflicht, die geforderten Daten der Statistik Austria durch persönliche Befragung bis 20.09.2019 zu erteilen, nicht nachgekommen sei. Als strafmildernd sei die lange Verfahrensdauer und die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschuldigten zu werten, straferschwerend sei kein Umstand. Die Einkommensverhältnisse wurden mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro geschätzt.

I.2. Am 31.01.2022 wurde von der beschwerdeführenden Seite folgendes als Beschwerde zu wertendes E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht:

„Wir haben eine Straferkenntnis/Bescheid (07.01.2022 von Magistrat der Landeshauptstadt Linz) von 10.2019 wieder erhalten, die schon im Jahr 2019 eigentlich als erledigt ist!
Im Jahr 2019 mit einer Strafe von 200€ und jetzt das gleiche um 100€. Ich verstehe das überhaupt nicht was das soll, das ist so lächerlich obwohl wir uns soooooo bemüht haben alles nach zu gehen und Herr P selbst nicht arbeitet wie man sollte, haben wir wegen Ihn jetzt Schuld??

Ich bitte Sie lassen Sie diesen Akt als erledigt und von mir aus können Sie uns jede Woche Statistik Anrufe schicken für jegliche Fragen da wir selbst privat auch viele Meinungsforschungen mitmachen, da wir überhaupt nichts dagegen haben egal für welche Themen."

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 22.04.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, einem Telefonat mit der zuständigen Mitarbeiterin der Statistik Austria sowie einem Telefonat mit dem Telefonstudio bzw. dem zuständigen Mitarbeiter (Telnr. x bzw. x).
Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte von einer solchen abgesehen werden, zumal

die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegensteht.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geboren am x, wurde mit Schreiben der Statistik Austria vom 06.05.2019 informiert, dass der Haushalt des Bf in der Stichprobe des auskunftspflichtigen Mikrozensus zur Erhebung entsprechender auskunftspflichtiger Daten durch die Statistik Austria verpflichtet ist. Die entsprechenden Befragungsmerkmale (etwa zu Wohnung/Haus) wurden neben der Telefonnummer der zuständigen Erhebungsperson ebenfalls näher angeführt. Mit Mahnschreiben der Statistik Austria vom 13.09.2019, dem Bf zugestellt am 16.09.2019 (RSb), wurde der Bf darauf hingewiesen, dass die auskunftspflichtige Mikrozensus-Erhebung für den Haushalt des Bf bis zum 13.09.2019 noch nicht durchgeführt worden sei. Für Terminvereinbarungen wurden die Kontaktdaten der zuständigen Erhebungsperson nochmals angeführt. Weiters wurde dem Bf unter Hinweis auf die entsprechenden rechtlichen Folgen eine Frist zur Beantwortung bis spätestens 20.09.2019 gesetzt.
Entsprechend dem Protokoll über eine Auskunftsverweigerung der Statistik Austria vom 04.10.2019 konnte bei drei Kontaktaufnahmeversuchen durch die zuständige Erhebungsperson der Statistik Austria – konkret am 02.09.2019 um 14:00 Uhr, am 12.09.2019 um 17:00 Uhr und am 23.09.2019 um 18:00 Uhr – niemand an der Meldeadresse des Bf angetroffen werden und erfolgte auf das Mahnschreiben der Statistik Austria keine Reaktion des Bf.

Es kam somit trotz entsprechender Versuche durch die zuständige Erhebungsperson jedenfalls bis 20.09.2019 (Fristende laut Mahnung) zu keiner Befragung.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt. Der Bf bringt in seinem E-Mail vom 29.10.2019 vor, dass die zuständige Erhebungsperson zu vereinbarten Terminen nicht erschienen sei und telefonisch nicht erreichbar gewesen sei. So hätte die Erhebungsperson auch einen Termin am 19.09.2019 wieder unentschuldigt nicht eingehalten und am nächsten Tag behauptet, sie sei vor Ort gewesen und hätte niemand angetroffen. Diesbezüglich ist den Dokumentationen der – zwischenzeitig verstorbenen – Erhebungsperson der Statistik Austria aus Sicht der erkennenden Richterin Glauben zu schenken. Diesen detaillierten Aufzeichnungen zufolge hat es am 19.09.2019 gar keinen vereinbarten Termin gegeben; die vereinbarten Termine sind mit jeweils konkreten Uhrzeiten mit 02.09., 12.09. und 23.9.2019 benannt. Die Ausführungen der zuständigen Vorgesetzten der Erhebungsperson, dass diese als extremst sorgfältig und verlässlich gegolten habe und jeden Erhebungsschritt akribisch dokumentiert

habe, somit ein sehr pflichtbewusster Mitarbeiter gewesen sei, dessen Ableben eine große Einbuße für die Organisation gewesen sei (ON 2 – Aktenvermerk) sind glaubwürdig und nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund steht es im Rahmen einer Gesamtbetrachtung für die zuständige Richterin fest, dass es trotz mehrerer Versuche durch die zuständige Erhebungsperson zu keiner Befragung jedenfalls bis zum 20.09.2019 gekommen ist.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. § 9 und § 66 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I 1999/163 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 2018/32 lautet:

„Mitwirkungspflichten der Auskunftspflichtigen

§ 9. Bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 oder einer Ermittlung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 sind die Auskunftspflichtigen zu folgendem verpflichtet:

1. Zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind. Der Auskunftspflichtige kann jedoch auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.

2. Nur wenn dies in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2 vorgesehen ist, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Organen auf deren Verlangen in dem für die Erhebung erforderlichen Umfang das Betreten von Räumlichkeiten, Anlagen und Grundstücken, die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial, die Vornahme von Zählungen und Messungen und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen zu gestatten.“

„Verwaltungsübertretung

§ 66. (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25a Abs. 3 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so ist, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ untersteht (Art. 20 erster Satz B-VG) zu erstatten, in allen anderen Fällen an die Aufsichtsbehörde.“

§§ 8 und 9 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010, BGBl II 2010/111 lauten wie folgt:

„Auskunftspflicht

§ 8. Alle volljährigen Angehörigen der Privathaushalte, die in die Stichprobe einbezogen sind, sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Bei minderjährigen Personen obliegt die Auskunftserteilung dem zum Haushalt zugehörenden gesetzlichen Vertreter. Das Gleiche gilt bei auf Grund eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht befragbaren volljährigen Personen. Der Auskunftspflichtige kann jedoch einen anderen volljährigen Haushalts- oder Familienangehörigen mit der Auskunftserteilung betrauen.

Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen

§ 9. (1) Die Auskunftspflichtigen (§ 8) sind verpflichtet, vollständig und nach bestem Wissen Auskunft zu erteilen und im Falle einer schriftlichen Erhebung die von der Bundesanstalt aufgelegten Erhebungsformulare auszufüllen und diese der Bundesanstalt innerhalb von drei Wochen an die in der Erhebungsunterlage angegebene Adresse zu übermitteln.

(2) Die Bundesanstalt hat Vorsorge zu treffen, dass die schriftliche Auskunftserteilung und die Übermittlung der Erhebungsformulare auf elektronischem Wege erfolgen können.

(3) Eine allenfalls ergänzend zur Erhebung gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführte Befragung unterliegt nicht der Auskunftspflicht, worüber die Bundesanstalt die Befragten zu belehren hat.“

II.2. Grundsätzlich können nach § 6 BundesstatistikG 2000 statistische Erhebungen durch Befragung der Auskunftspflichtigen angeordnet werden. Dabei sind nach § 9 leg cit Auskunftspflichtige zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung verpflichtet. Wer diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 66 leg cit mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen.

Im gegenständlichen Fall wurde die konkrete statistische Erhebung durch Befragung des Bf angeordnet (siehe Schreiben der Statistik Austria vom 06.05.2019). Der Bf hat – trotz mehrerer Kontaktversuche seitens der Erhebungsperson – keine entsprechende (dh. rechtzeitige, vollständige und dem besten Wissen entsprechende) Auskunft erteilt. Der Bf ist somit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Damit hat er den Tatbestand nach § 66 BundesstatistikG 2000 in objektiver Hinsicht jedenfalls erfüllt.

II.3. Das BundesstatistikG 2000 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Der Bf konnte gegenständlich nicht glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung seiner Mitwirkungspflicht in Form einer rechtzeitigen und vollständigen Auskunftserteilung kein Verschulden trifft. Vielmehr gab es mehrere

Kontaktversuche seitens der zuständigen Erhebungsperson, die vom Bf unentschuldigt nicht wahrgenommen wurden. Das Vorbringen des Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und die ihm zuzumuten gewesen wäre. Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Somit ist dem Bf die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv und subjektiv vorwerfbar.

II.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände. Die verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen von bis zu 2.180 Euro nicht einmal zu 5 % aus, und erscheint ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die lange Verfahrensdauer und die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf wurden bei der Strafzumessung schon entsprechend berücksichtigt. Die belangte Behörde ging mangels Angaben des Bf von einem durchschnittlichen Einkommen iHv 1.500 Euro aus, diesbezüglich wurden auch in der Beschwerde keine weiteren Angaben gemacht. Diese Strafe ist somit als tat- und schuldangemessen zu werten und auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

II.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 20 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keinerlei Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas